

Dehaco B.V. - Allgemeine Lieferbedingungen

Hinterlegt bei der Niederländischen Handelskammer (Kamer van Koophandel) am 2. Februar 2017 unter Nummer 34059024.

Artikel 1 Definitionen

1.1 In diesen Bedingungen gelten folgende Definitionen:

- Dehaco: Die verkaufende Partei, die die Produkte und/oder Dienstleistungen liefert, d.h. Dehaco B.V. und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen.
- Abnehmer: Der Vertragspartner von Dehaco, d.h. die kaufende Partei.
- Angebot: Jede Form von Angebot, das von oder im Namen von Dehaco vorgelegt wird, worunter unter anderem Angebote, Preisangaben und Vorschläge für Aufträge oder Verträge.
- Vertrag: Alle Verträge zwischen Dehaco und dem Abnehmer in Bezug auf den Verkauf von Produkten und/oder der Ausführung von Arbeiten und Dienstleistungen durch Dehaco, einschließlich aller Anlagen und Änderungen dieses Vertrages.
- Bedingungen: Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Dehaco.

Artikel 2 Anwendbarkeit

2.1 Diese Bedingungen gelten für jede(s)(n) Angebot, Auftrag, Offerte, Vertrag oder jedes andere Rechtsverhältnis zwischen Dehaco und dem Abnehmer, es sei denn, die Bedingungen wurden ausdrücklich abgelehnt.

2.2 Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich abgelehnt.

2.3 Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages sind schriftlich und einvernehmlich miteinander festzulegen.

2.4 Wenn Dehaco mit dem Abnehmer mehr als einmal einen Vertrag schließt, gelten für alle weiteren Verträge immer die vorliegenden Bedingungen.

2.5 Wenn Dehaco nicht immer strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen nicht anwendbar sind oder dass Dehaco in irgendeinem Maße das Recht verlieren würde, in allen Fällen die Einhaltung der Bestimmungen in diesen Bedingungen zu verlangen.

Artikel 3 Angebote

3.1 Angebote sind unverbindlich, es sei denn, dies wäre anders festgelegt worden.

3.2 Verträge kommen durch ein Angebot und dessen Annahme über jedes Kommunikationsmittel zustande.

3.3 Dehaco ist befugt, das Angebot innerhalb von drei (3) vollen Kalenderwochen zu widerrufen, nachdem der Abnehmer das Angebot von Dehaco angenommen hat.

3.4 Dehaco kann nicht an seine Angebote gebunden werden, wenn der Abnehmer vernünftig verstehen kann, dass die Angebote, oder ein Teil davon, ein offensichtliches Versehen oder einen Schreibfehler enthalten.

Artikel 4 Lieferbedingungen

4.1 Dehaco ist befugt, Teillieferungen durchzuführen und diese ausgeführten Teile gesondert in Rechnung zu stellen. Wenn der Vertrag in Teilen ausgeführt wird, kann Dehaco die Ausführung dieser Teile, die zu einem folgenden Teil gehören, aussetzen, bis der Abnehmer seine Verpflichtungen aus den früheren Teillieferungen erfüllt hat.

4.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, Waren und Dienstleistungen, deren Lieferung von Dehaco vereinbart wurde, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort abzunehmen, der zwischen den Parteien gemäß dem betreffenden Vertrag und/oder diesen Bedingungen gilt. Wenn der Abnehmer die Abnahme verweigert oder bei der Zurverfügungstellung von Informationen oder Anweisungen, die für die Lieferung notwendig sind, säumig ist, ist Dehaco berechtigt, die Waren auf Gefahr des Abnehmers zu lagern. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Lagerung und dem Transport entstehen, gehen auf Rechnung des Abnehmers.

4.3 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung in der Fabrik oder im Lager von Dehaco auf der Grundlage von Ex Works, gemäß der aktuellen Version der ICC Incoterms.

4.4 Nachdem der Abnehmer die Waren und/oder Dienstleistungen von Dehaco erhalten hat, er die Waren und/oder Dienstleistungen schnellstmöglich, in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt auf Vollständigkeit und Tauglichkeit prüfen. Sichtbare Mängel oder Fehler müssen innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich an Dehaco gemeldet werden. Wenn dies nicht geschieht, wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer alles in gutem Zustand erhalten hat. Dies alles unter Androhung des Verfalls jedes diesbezüglichen Anspruchs des Abnehmers. Das gilt ebenso bei Teillieferungen.

4.5 Die Frist für die Lieferung oder Ausführung fängt ab Zustandekommen des Vertrages zu laufen an, oder, wenn die Zahlung eines Betrages an Dehaco vor oder zu Beginn der Ausführung des Vertrages vereinbart wurde, zu dem Zeitpunkt, an dem die vollständige Bezahlung bei Dehaco eingegangen ist. Lieferfristen sind Richtwerte und bilden niemals eine äußerste Frist, es sei denn, dies wurde anders vereinbart. Wenn der Lieferant für die Ausführung des Vertrages unter anderem von der Mitwirkung des Abnehmers abhängig ist und der Abnehmer aus welchen Gründen auch immer mangelhaft mitwirkt, wird die Frist für die Ausführung um so viel Zeit verlängert, wie der Lieferant billigerweise benötigt, um die durch die mangelhafte Mitwirkung des Abnehmers verursachte Verzögerung wieder

auszugleichen. Das Gleiche gilt, wenn Verzögerungen bei der Ausführung aufgrund einer vom Abnehmer oder im Auftrag des Abnehmers oder von einer Behörde verlangten Änderung, Anpassung oder Ergänzung zu den vereinbarten Leistungen, auftreten. Die zusätzlichen Kosten, die Dehaco für die in diesem Artikel genannten Fälle entstehen, gehen auf Rechnung des Abnehmers. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist Dehaco erst dann in Verzug, wenn der Abnehmer Dehaco eine schriftliche Inverzugsetzung zugesandt hat, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen, und Dehaco auch innerhalb dieser gesetzten Frist aus ihm zuzurechnenden Gründen seine Lieferverpflichtungen nicht erfüllt.

4.6 Die Gefahr für eine von Dehaco zu liefernde Ware geht bei Lieferung dauerhaft auf den Abnehmer über.

Artikel 5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Sämtliche gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben ausschließlich Eigentum von Dehaco, bis alle Forderungen, die Dehaco gegenüber dem Abnehmer hat oder erhalten wird, worunter in jedem Fall die Forderungen im Sinne von 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, vom Abnehmer vollständig beglichen wurden.

5.2 Solange das Eigentum an den Waren nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, darf dieser die Waren nicht verpfänden oder Dritten irgendein Recht darauf gewähren, ausgenommen im Rahmen der normalen Ausübung seines Betriebes. Der Abnehmer verpflichtet sich, auf die erste Aufforderung an der Errichtung eines Pfandrechts auf die Forderungen mitzuwirken, die der Abnehmer aufgrund der Weitergabe von Waren gegenüber seinen Abnehmern erhält oder erhalten wird.

5.3 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, mit der notwendigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Dehaco aufzubewahren.

5.4 Dehaco ist berechtigt, die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden und noch beim Abnehmer sind, ohne vorhergehende Inverzugsetzung zurückzunehmen, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist oder Zahlungsschwierigkeiten hat oder ihm solche drohen. Der Abnehmer gewährt Dehaco jederzeit freien Zugang zu seinem Betriebsgelände und/oder Gebäuden zur Inspektion der Waren und/oder zur Ausübung der Rechte von Dehaco. Die Kosten für die Rücknahme und den eventuellen Verkauf der Waren gehen vollständig auf Rechnung des Abnehmers.

5.5 Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren pfänden oder Rechte darauf begründen oder geltend machen möchten, ist der Abnehmer verpflichtet, Dehaco unverzüglich darüber zu informieren.

5.6 Die oben genannten Bestimmungen dieses Artikels lassen die übrigen Dehaco zustehenden Rechte unverletzt.

Artikel 6 Preise

6.1 Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, ist die Mehrwertsteuer oder eine andere im Zusammenhang mit dem Vertrag geschuldete staatliche Abgabe im Preis nicht enthalten. Wenn Dehaco den Transport der Waren übernimmt, sind auch die Kosten im Zusammenhang mit der Verpackung, dem Transport oder der Versicherung nicht enthalten. Die im vorherigen Satz genannten Kosten kann der Lieferant separat und vollständig in Rechnung stellen.

6.2 Wenn für Dehaco die Kosten für die Ausführung des Vertrages höher werden, weil für den Preis relevante Kostenfaktoren nach dem Zeitpunkt des letzten (Preis-)Angebots von Dehaco gestiegen sind, ist Dehaco berechtigt, die höheren Kosten durch Preisanpassung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

6.3 Wenn zwischen Dehaco und dem Abnehmer ein Preis in einer anderen Währung als dem Euro vereinbart wurde und die andere Währung nach dem Zeitpunkt des letzten (Preis-)Angebots gegenüber dem Euro im Wert sinkt, ist Dehaco berechtigt, den Preis so anzupassen, wie erforderlich ist, um die aufgetretene Wertminderung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung zu korrigieren.

Artikel 7 Bezahlung

7.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart muss der vereinbarte Preis ohne Abzug und Verrechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem auf der betreffenden Rechnung angegebenen Rechnungsdatum vollständig durch Überweisung auf das von Dehaco angegebene Bankkonto beglichen werden.

7.2 Wenn Dehaco einem Zahlungsaufschub nicht ausdrücklich zugestimmt hat, ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Bezahlung des Preises aufzuschieben, weil seiner Meinung nach die von Dehaco gelieferte Ware oder Dienstleistung untauglich ist.

7.3 Erfolgt die Bezahlung nicht rechtzeitig, hat Dehaco unbeschadet seiner übrigen Rechte aufgrund des Gesetzes oder des Vertrages, ohne dass eine Inverzugsetzung notwendig ist, das Recht:

- a) die Ausführung des Vertrags, bezüglich dessen der Abnehmer in Zahlungsverzug ist, sowie anderer eventueller Verträge mit dem Abnehmer zu verschieben;
- b) einen Schadensersatz als Folge der nicht rechtzeitigen Bezahlung zu erhalten, der auf jeden Fall aus dem gesetzlichen Handelszins (im Sinne von Artikel 6:119a und 6:120 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht; der Zins wird ab dem Zeitpunkt geschuldet, ab dem der Abnehmer mit der Bezahlung in Verzug ist, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Abnehmer die Forderungen von Dehaco vollständig beglichen hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres wird der im vorherigen Satz genannte Zins auch über die bereits geschuldeten, aber noch nicht bezahlten Zinsen erhoben;

c) eine Vergütung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erhalten, wobei davon ausgegangen wird, dass die letztgenannten Kosten aus mindestens 15 % der Summe bestehen, die der Abnehmer nicht rechtzeitig bezahlt hat und von Dehaco gefordert wird.

7.4 Wenn Dehaco Gründe hat, an der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen durch den Abnehmer zu zweifeln - wobei die folgenden Umstände seitens des Abnehmers auf jeden Fall ausreichende Gründe für Zweifel sind: wiederholte Säumigkeit, Pfändungen zulasten des Abnehmers, Zahlungsaufschub, Insolvenz, vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs - wird alles, was der Abnehmer Dehaco schuldet, fällig und ist Dehaco befugt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis die vollständige Bezahlung eingegangen ist oder - nach Wahl von Dehaco - eine Sicherheitsstellung für die Zahlung geleistet wurde. Erfolgt eine Sicherheitsstellung oder vollständige Bezahlung nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung, ist Dehaco berechtigt, den betreffenden Vertrag unmittelbar und ohne Beschreitung des Rechtsweges zu lösen, unbeschadet seines Rechts auf Ersatz von erlittenen oder noch zu erleidenden Schäden und ohne selbst zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

Artikel 8 Vereinbarte Dienstleistungen

8.1 Wenn Dehaco Waren liefert, ist Dehaco für die Montage, Installation, Inbetriebnahme und/oder Wartung nur zuständig, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde

8.2 Wenn vereinbart wurde, dass Dehaco für die Montage, Installation, Inbetriebnahme und/oder die Wartung sorgt, leistet der Abnehmer alle mögliche Mitwirkung und sorgt für alle Genehmigungen, den Zugang und das Material, die/das notwendig ist/sind, um die Montage, Installation, Inbetriebnahme und/oder Wartung durchführen zu können, es sei denn, dies wäre anders vereinbart worden.

Artikel 9 Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

9.1 Dehaco behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihm aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen in Bezug auf geistiges Eigentum zustehen. Wenn Dritte das Recht auf geistiges Eigentum von Dehaco verletzen, informiert der Abnehmer Dehaco unverzüglich darüber.

9.2 Alle Daten und Informationen mit geschäftlichem und vertraulichem Charakter in Bezug auf Dehaco, einschließlich unter anderem Zeichnungen, Katalogen und Programmen, die Dehaco dem Abnehmer zur Verfügung stellt, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dehaco nicht kopiert oder Dritten zur Einsicht gegeben werden

9.3 Dehaco hat das Recht, durch die Ausführung des Vertrages gewonnene Erkenntnisse auch für andere Zwecke zu verwenden, soweit hiermit Dritten keine strikt vertraulichen Informationen über den Abnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 10 Qualität

10.1 Dehaco liefert Waren und führt Arbeiten aus, die den Qualitätsanforderungen, die ausdrücklich vereinbart wurden, und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die zur Zeit des letzten Angebots von Dehaco in den Niederlanden gelten. Werden Dehaco nach seinem letzten Angebot, aber vor der Lieferung, neue relevante gesetzliche Vorschriften in den Niederlanden bekannt, meldet Dehaco dies dem Abnehmer. Es erfolgt dann eine einvernehmliche Anpassung der von Dehaco zu liefernden Leistungen. Die Lieferfrist wird so weit wie nötig angepasst und die dem Lieferanten aus der Anpassung entstehenden zusätzlichen Kosten gehen auf Rechnung des Abnehmers. Soweit in Bezug auf die zu liefernden Waren oder die zu verrichtenden Leistungen nicht ausdrücklich Anforderungen an die Qualität vereinbart wurden, liegt die Qualität der zu liefernden Waren und Leistungen nicht unter der guten Durchschnittsqualität.

10.2 Soweit eine Genehmigung für den Besitz und/oder die Nutzung von Waren erforderlich ist, sorgt der Abnehmer selbst für diese.

Artikel 11 Mängel

11.1 Für die Behebung von Mängeln oder Fehlern an von Dehaco gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen gilt eine Garantiefrist von zwölf (12) Monaten. Dehaco behält sich das Recht vor, von dieser Frist abzuweichen.

11.2 Mängel und Fehler müssen innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Feststellung schriftlich an Dehaco gemeldet werden.

11.3 Mängel oder Fehler, die rechtzeitig nach der Entdeckung schriftlich an Dehaco gemeldet wurden, behebt Dehaco durch Reparatur oder Austausch. Wenn ein Mangel oder Fehler nur unter für Dehaco unverhältnismäßig hohen Kosten behoben werden kann, kann Dehaco den Preis (zu einem angemessenen Teil) für die gelieferte Ware reduzieren oder zurückerstatten oder kann der betreffende Vertrag von Dehaco schriftlich für gelöst erklärt werden. Dehaco hat jederzeit die Befugnis, zwischen oben genannten Möglichkeiten der Behebung zu wählen.

11.4 In Bezug auf die Behebung der Mängel und Fehler gelten zudem noch folgende Bestimmungen:

a) Die Behebung erfolgt soweit möglich an einem von Dehaco für diesen Zweck anzuweisenden Ort. Die Waren werden zum und von diesem Ort auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers transportiert.

b) Bei der Behebung der Mängel und Fehler außerhalb der Niederlande gehen auch die Reise- und Unterkunftskosten für die, die die Behebung durchführen, auf Rechnung des Abnehmers.

c) Waren oder Teile, die beim Austausch frei werden, werden automatisch Eigentum von Dehaco.

d) Der Abnehmer hat gegenüber dem Lieferanten kein Recht auf die Behebung von Mängeln und Fehlern, bei denen anzunehmen ist, dass sie die Folge von Verschleiß, nicht fachmännischer oder unsorgfältiger oder nicht bestimmungsmäßiger Nutzung oder die Folge der nicht (richtigen) Einhaltung bestimmter Anweisungen oder Instruktionen von Dehaco sind.

e) Das Recht des Abnehmers gegenüber Dehaco auf Behebung von Mängeln oder Fehlern verfällt, wenn der Mangel oder der Fehler durch Nachlässigkeit, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Abnehmers entstanden ist.

f) Das Recht des Abnehmers gegenüber Dehaco auf Behebung von Mängeln und Fehler verfällt, wenn der Abnehmer die Behebung ohne vorhergehende Zustimmung von Dehaco selbst durchführt oder von einem Dritten durchführen lässt.

g) Das Recht des Abnehmers gegenüber Dehaco auf Behebung von Mängeln oder Fehler verfällt, wenn der Abnehmer, ohne vorhergehende Zustimmung von Dehaco, Veränderungen am Produkt vorgenommen hat.

h) Das Auftreten von Mängeln und Fehlern stellt keinen Grund zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers gegenüber Dehaco dar. Kommt der Abnehmer auch nach einer schriftlichen Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, führt dies zu einem Verfall seines Rechts auf Behebung der Mängel und Fehler.

i) Für Waren aus zweiter Hand wird keine Garantie gewährt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

11.5 Treten Mängel oder Fehler in Bezug auf Waren auf, die Dehaco von Dritten erhalten hat, oder in Bezug auf Arbeiten, die Dehaco von Dritten ausführen hat lassen, erfolgt die Behebung nur kostenlos, soweit der Dritte die Kosten der Behebung auf seine Rechnung nimmt.

11.6 Das Auftreten von Mängeln oder Fehlern, hinsichtlich derer Dehaco eine Pflicht zur Behebung hat, kann - außerhalb des in 11.3 genannten Falls - erst dann ein Grund zur Auflösung des betreffenden Vertrages durch den Abnehmer darstellen, wenn Dehaco es auch nach einer schriftlichen Mahnung unterlässt, innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch mindestens einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen, den Mangel oder Fehler doch noch zu beheben.

11.7 Jede Forderung des Abnehmers in Bezug auf Behebung, Erfüllung, Annullierung oder Auflösung des Vertrages verfällt, wenn er nicht auf rechtsgültige Weise im Sinne dieses Artikels innerhalb von drei (3) Monaten, nachdem er gemäß den Bestimmungen von 11.2 einen Mangel oder einen Fehler rechtzeitig gemeldet hat, eine Rechtsforderung gegen Dehaco anhängig gemacht hat.

Artikel 12 Haftung und Freistellung

12.1 Wenn Dehaco haftbar sein sollte, ist diese Haftung auf das beschränkt, was in der vorliegenden Bestimmung geregelt ist.

12.2 Dehaco haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die dadurch entstehen, dass Dehaco von vom Abnehmer oder in seinem Namen zur Verfügung gestellten falschen und/oder unvollständigen Daten ausgegangen ist.

12.3 Wenn Dehaco für irgendeinen Schaden haftbar sein sollte, ist die Haftung beschränkt auf ein (1) Mal den Rechnungsbetrag, der für das Produkt oder die Produkte bezahlt wurde, die Anlass zu einer derartigen Forderung geben, und darf niemals höher sein. Eine Reihe von zusammenhängenden schadensverursachenden Ereignissen gilt für die Anwendung dieses Artikels als ein einziges Ereignis.

12.4 Die Haftung von Dehaco ist in jedem Fall immer auf den Betrag beschränkt, der in dem jeweiligen Fall von seiner Versicherung ausbezahlt wird.

12.5 Dehaco kann ausschließlich für direkte Schäden haftbar gemacht werden. Unter direkten Schäden werden ausschließlich die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs der Schäden verstanden, soweit sich die Feststellung auf den Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, die eventuellen angemessenen Kosten, die aufgewendet werden müssen, damit die Leistung von Dehaco dem Vertrag entspricht, soweit diese Dehaco zugerechnet werden, sowie die angemessenen Kosten, die zur Vermeidung oder Beschränkung des Schadens aufgewendet werden müssen, soweit der Abnehmer nachweist, dass die mit diesen Kosten verbundenen Maßnahmen zur Beschränkung des direkten Schadens im Sinne der vorliegenden Bedingungen geführt haben. Dehaco haftet niemals für indirekte Schäden, worunter unter anderem Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsstillstand verstanden werden.

12.6 Die in diesem Artikel beschriebenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobes Verschulden der (satzungsmäßigen) Geschäftsführer oder von mit ihnen gleich zu stellenden Führungskräften von Dehaco zurückzuführen ist.

12.7 Jede Forderung nach Schadensersatz im Zusammenhang mit diesem Vertrag verfällt, wenn sie nicht zehn (10) Kalendertage, nachdem sie entstanden ist, schriftlich Dehaco mitgeteilt und wenn anschließend nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach ihrem Entstehungszeitpunkt eine Forderung gegen Dehaco anhängig gemacht wurde.

12.8 Der Abnehmer stellt Dehaco von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages Schaden erleiden, dessen Ursache anderen als Dehaco zuzurechnen ist.

Artikel 13 Höhere Gewalt

13.1 Unter Höherer Gewalt werden von Dehaco in den vorliegenden Bedingungen neben dem, was im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, alle von außen kommenden Ursachen verstanden, vorhersehbar oder nicht, die außerhalb der Kontrolle von Dehaco liegen, deren Folgen Dehaco billigerweise nicht verhindern konnte und wegen denen Dehaco aber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte. Dazu gehören auch organisierte oder unorganisierte Arbeitsniederlegungen.

13.2 Während des Zustands der Höheren Gewalt werden die Verpflichtungen von Dehaco ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem durch Höhere Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen durch Dehaco nicht möglich ist, länger als drei (3) aufeinander folgende Monate dauert, ist jede der Parteien befugt, den Vertrag zu lösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht.

13.3 Wenn Dehaco bei Eintritt der Höheren Gewalt seine Verpflichtungen teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist es berechtigt den bereits ausgeführten oder auszuführenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen und ist der Abnehmer verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als wenn es um einen gesonderten Vertrag gehen würde.

13.4 Wenn eine der Parteien der Ansicht ist, einer Höheren Gewalt zu unterliegen (oder davon bedroht zu sein), informiert sie die andere Partei unverzüglich darüber.

Artikel 14 Teilweise Nichtigkeit

14.1 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Bedingungen nichtig oder anfechtbar sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Artikels davon unberührt. Bei Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen in diesen Bedingungen beschließen die Parteien einvernehmlich neue Bestimmungen als Ersatz für die nichtigen oder anfechtbaren Bestimmungen, wobei der Zweck und die Absicht der ursprünglichen Bestimmungen erhalten bleibt.

Artikel 15 Änderungsbedingung

15.1 Dehaco behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen einseitig zu ändern, vorausgesetzt, dass es den Abnehmer einen (1) Monat vorher darüber informiert; von diesem Zeitpunkt an gelten diese neuen Bedingungen für alle Rechtsverhältnisse, die ab diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien entstehen.

Artikel 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Auf die Rechtsverhältnisse zwischen Dehaco und dem Abnehmer ist das Niederländische Recht anzuwenden.

16.2 Alle Streitfälle im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag werden in erster Instanz vom zuständigen Gericht am Ort des Geschäftssitzes von Dehaco entschieden. Nichtsdestotrotz hat Dehaco das Recht, den Streitfall dem gemäß Gesetz zuständigen Gericht oder einem Schiedsgericht (Raad van Arbitrage) vorzulegen.